

haupt ins Auge zu fassen hat. Wenn wir uns nun fragen, was gegenwärtig in der Sache, welche die Petition angeregt hat, zu thun sei, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß wir abzuwarten haben, bis der die Medicinalreform betreffende Entwurf, welcher in Aussicht gestellt ist, an die Kammer gelangt sein wird. Der Ausschuss rath Ihnen daher an, die Petition unverweilt an die Staatsregierung abzugeben.

Vizepräsident D. Held: Will die Kammer über den vornehmen Vortrag sofort berathen? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident D. Held: Begehrt Jemand das Wort darüber? Es ist nicht der Fall; ich frage daher die Kammer: ob dem Antrage des vierten Ausschusses gemäß die Petition Carl Böhm's zu Leipzig und Genossen an die Staatsregierung abgegeben werden soll? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident D. Held: Es steht nun zwar auf der Tagesordnung zunächst ein anderer Vortrag unter lit. b., allein es ist von dem Berichterstatter das Gesuch gestellt worden, sofort den Vortrag unter c. vornehmen zu dürfen. Da der Gewährung dieses Gesuchs kein Bedenken entgegensteht, so folgt nun der Bericht des vierten Ausschusses über eine Petition des Bauernvereins zu Nebelschütz.

Berichterstatter Abg. D. Wagner (aus Dresden): Der Bauernverein zu Nebelschütz geht von Ansichten aus, die denjenigen, von welchen ich so eben gesprochen habe, entschieden entgegengesetzt sind; diese Petition wird also auch ein anderes Schicksal zu erfahren haben. Der Bauernverein zu Nebelschütz nämlich bittet: „die hohe Ständeversammlung wolle sich bei der hohen Staatsregierung dahin verwenden, daß in Zukunft auch Nichtärzten, welche aber authentische Zeugnisse vorlegen können, daß sie äußere Schäden, als Brüche, Verrenkungen u. aus dem Grunde geheilt haben, gestattet sei, dergleichen Curen fernerhin anzunehmen, ohne daß ihnen eine Strafe deswegen zugebracht werden könnte.“ Man findet es sehr begreiflich, wie Petenten zu einem solchen Antrage gelangen können. Es ist nicht zu leugnen, daß auch solche Männer, denen es an wissenschaftlicher Vorbildung fehlt, durch eine gewisse Uebung dahin zu gelangen vermögen, äußere Schäden zu heilen, daß sie sich durch Wohlfeilheit empfehlen und durch eine größere Geneigtheit, sich den Forderungen der Heilung Suchenden zu fügen, und was sonst ihnen äußerlich zum Vortheil gereichen mag; allein die Pflicht des Staates bleibt es nichtsdestoweniger, auf denjenigen gesetzlichen Bestimmungen zu beharren, zu welchen er sich durch das Interesse des öffentlichen Wohles aufgefordert gesehen hat. Der Staat kann von keiner andern Ansicht ausgehen, als von derjenigen, daß auch die Chirurgie nur von solchen betrieben werden darf, die für ihre wissenschaftliche Befähigung eine Sicherheit gegeben haben, und auch Ihr Ausschuss kann sich daher durchaus nicht zum Fürsprecher der sogenannten Pfücher, wenn sie auch noch so glücklich in einzelnen Curen sein sollten, herge-

II. R.

ben; er muß Ihnen vielmehr anrathen, diese Petition auf sich beruhen zu lassen.

Vizepräsident D. Held: Will die Kammer auch über diesen mündlichen Vortrag sofort berathen?

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Begehrt Jemand das Wort? Der Herr Vizepräsident Haberhorn.

Vizepräsident Haberhorn: Ich bin nicht sofort im Stande, aus dem Criminalgesetzbuche es nachzuweisen, aber mir ist von einer früher von mir gefertigten Defension her bekannt, daß überhaupt auf der Ausübung der Thierarzneikunde, wenn sie auch von solchen Leuten erfolgt, die nicht Aerzte sind, keine Strafe steht. Es ist mir auch erinnerlich, daß der betreffende Inculpat damals freigesprochen wurde, und nur deshalb in die Kosten verurtheilt ward, weil er abergläubische Mittel angewendet hatte. Insofern hat daher die Petition Halt, als in solchen Fällen von einer Strafe wenigstens nicht die Rede sein kann. Nichtsdestoweniger werde ich mich für kein anderes Petikum aussprechen, als wie solches der Ausschuss vorgeschlagen hat. Denn auch ich bin der Ansicht, man muß das sogenannte Pfüchen am allerwenigsten privilegiren, kann man auch im speciellen Falle nicht verhindern, es toleriren zu müssen.

Berichterstatter D. Wagner (aus Dresden): Ich habe dem Herrn Vizepräsidenten zu einem Mißverständnisse Veranlassung gegeben, insofern ich die Petition in Verbindung gebracht habe mit einer frühern. In jener war von Thieren, in dieser ist von Menschen die Rede; in dieser gilt es der Chirurgie, in jener galt es der Thierarzneikunde. Hiermit wird sich der Einwand erledigen.

Vizepräsident D. Held: Begehrt noch Jemand das Wort? — Da dies nicht der Fall ist, so habe ich die Frage zu stellen. Der Antrag des vierten Ausschusses geht dahin: „die Petition des Bauernvereins zu Nebelschütz auf sich beruhen zu lassen.“ Erhebt die Kammer diesen Antrag zum Beschlusse? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident D. Held: Es reiht sich nach der Tagesordnung ein mündlicher Vortrag des vierten Ausschusses über die Petition Johann Carl Christian Berger's zu Wünschendorf an, welcher von dem bezeichneten Berichterstatter zu erwarten ist.

Berichterstatter Abg. Wieland: Der Hausbesitzer Johann Carl Christian Berger zu Wünschendorf bei Lengefeld im Erzgebirge hatte sich im vorigen Jahre bei der damaligen zweiten Kammer mit einem Gesuche gemeldet, nach welchem er die Vermittlung der zweiten Kammer dahin wollte eingetreten wissen, daß ihm eine Summe von 61 Thaler 24 Neugroschen 9 Pfennigen Untersuchungskosten, welche er an das Justizamt Lauterstein zu bezahlen hatte, erlassen würde. Es war dort sein Sohn, Carl David Berger, in Untersuchung gekommen. Er stellte vor, daß er die Akungs- und Defensions-

1*